

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ostseebad Binz  
(Friedhofsgebührensatzung)**

geändert am 27.08.1998 durch Beschluss-Nr. 80-7-1998  
geändert am 27.04.2000 durch Beschluss-Nr. 51-4-2000  
geändert am 14.12.2008 durch Beschluss-Nr. 120-23-2006  
geändert am 8.04.2010 durch Beschluss-Nr. 18-07-2010

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Frist der Entstehung und Fälligkeit der Gebühren der Gräber und Urnengräber beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.

- (3) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Gräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (4) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

#### 1. Gebühren für Grabstätten

1.1.	Erdgrab ( Nutzungsrecht als Einmalzahlung für 25 Jahre)	
	- Einzelwahlgrabstelle	360,00 EUR
	- Doppelwahlgrabstelle	720,00 EUR
	- Dreierwahlgrabstelle	1080,00 EUR
	- Kindergrab	225,00 EUR
1.2.	- Einzelurnengrab	100,00 EUR
	- Doppelurnengrab	200,00 EUR
	- Dreierurnengrab	300,00 EUR
	- anonymes Urnengrab	70,00 EUR

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr 1/25 bzw. 1/20 der unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

- #### 2. Gebühren für laufende Kosten u.a.
- Wassergeld
  - Abfall- und Abraumentsorgungskosten

Einzelwahlgrabstelle	39,00 EUR
Doppelwahlgrabstelle	78,00 EUR
Dreierwahlgrabstelle	117,00 EUR
Kindergrab	24,00 EUR
Einzelurnenstelle	14,00 EUR
Doppelurnenstelle	27,00 EUR
Dreierurnenstelle	41,00 EUR
anonyme Urnenstelle als Einmalzahlung( 14.00€ x 20 J.)	272,00 EUR

Die Gebühren für laufende Kosten werden jährlich pro Grab erhoben.

3.	Gebühr für die Entsorgung des Grabmals	27,16 EUR
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen für jede weitere angefangene Woche	5,00 EUR
4.2.	Versand einer Urne zu einem Friedhof	
	- bei Abholen durch die Bestattungsunternehmen	7,50 EUR
	- nach außerhalb einschließlich aller entstehenden Kosten	13,00 EUR
4.3.	Für die Sauberhaltung ungepflegter Grabstellen (vorzeitige Einebnung) jährlich je Einzelstelle	27,00 EUR

5. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung werden durch die Gemeinde Ostseebad Binz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührenverzeichnis spezifiziert sind, werden sie nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Die durch den Friedhofsgärtner erbrachten Leistungen der Bestattung und die Nutzung der Leichenhalle sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses.